

Informationen zu einem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn

Was fördert die Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn?

Die Stiftung fördert gemeinnützige Vereine und Institutionen innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse.

Gemäß Stiftungszweck können folgende Bereiche gefördert werden:

- Jugendhilfe
- Sport
- Alten- und Behindertenhilfe
- Kunst und Kultur
- Wissenschaft

Wir unterstützen und fördern z.B. projektbezogene Vorhaben und Anschaffungen mit investivem Charakter. Eine Förderung von Einzelpersonen, laufenden Betriebs- oder Personalkosten ist nicht möglich.

Wie funktioniert die Antragsstellung?

Bitte füllen Sie den Spendenantrag vollständig aus und leiten diesen mit den weiteren Unterlagen postalisch oder per E-Mail an uns:

Vorstand der
Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn
Schillerplatz 6
58636 Iserlohn

vorstandssekretariat@sparkasse-iserlohn.de

Wenn Sie uns den Antrag als E-Mail zukommen lassen, fügen Sie den Freistellungsbescheid und/oder weitere Unterlagen bitte als eingescanntes Dokument bei.

Für Fragen im Vorfeld oder während der Antragstellung stehen wir Ihnen gerne unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

E-Mail: vorstandssekretariat@sparkasse-iserlohn.de

Welche Unterlagen werden zusätzlich zum Antrag benötigt?

Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist eine Kopie aller Seiten des gültigen Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer des zuständigen Finanzamtes mit diesem Antrag einzureichen. Des Weiteren benötigen wir eine Kopie der Satzung.

Wie geht es nach der Antragsstellung weiter?

Sobald alle Unterlagen bei uns eingegangen sind, prüfen wir zunächst Ihren Antrag. Sodann entscheidet das Kuratorium der Stiftung, welche der vorliegenden Vorhaben gefördert werden können. Das Ergebnis der Kuratoriumsentscheidung teilen wir Ihnen schriftlich mit.

Bewilligte Stiftungsmittel zahlen wir Ihnen nach Vereinbarung aus. Im Anschluss stellen Sie uns dann eine Zuwendungsbescheinigung aus und weisen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel über Rechnungskopien nach. Werden die Mittel nicht nachweislich entsprechend der Zweckbindung verwandt, sind sie an die Stiftung zurückzuzahlen.